

uns vor allem aus der Zeit Urbans II. bekannt ist⁵⁾. Diese Beobachtung ist bislang das einzige zwingende Argument dafür, daß das Reg. Vat. 2 in der päpstlichen Kanzlei entstanden ist; denn die Neuansätze und Tintenwechsel im Register, auf die man sich ebenfalls beruft, sind letzten Endes nicht beweiskräftig.

Im übrigen hält Peitzens These von der einen Haupthand einer Nachprüfung nicht stand. Zwar läßt sich der Registrator (A), der das Buch auf fol. 1^r beginnt, bis fol. 191^r Z. 27 (*Data Rome VIII id. mai. [i]nd. III* = Reg. VII 27, Caspar S. 508 S. 37) verfolgen; aber schon vorher sind mehr oder weniger umfangreiche Passagen von anderen Händen geschrieben worden, und weitere finden sich dann auf den restlichen Seiten des Codex (ab fol. 191^r). Ja, man könnte meinen, daß A nur bis fol. 121^v Z. 6 tätig gewesen ist⁶⁾; denn in der Folge wird die Schrift enger und kleiner, und es werden neue Kürzungen, z. B. für -us und contra, eingeführt. Doch im großen Ganzen bleiben die Buchstabenformen die gleichen, so daß man wohl bloß mit der Weiterentwicklung ein und derselben Hand zu rechnen hat. Eben diese taucht noch an einer anderen Stelle auf, nämlich im Original von JL 5088 = Reg. VI 8⁷⁾. Dank einer günstigen Überlieferung können wir also feststellen, daß ein Notar den gleichen Brief zweimal geschrieben hat: einmal als Ausfertigung für den Empfänger und sodann als Eintragung im Register (vgl. Tafel II).

Die übrigen Schreiber haben folgenden Anteil am Codex⁸⁾:

B) fol. 98^r Z. 9 *Beate Petre apostolorum princeps* — fol. 99^r Z. 2 *plene potestis cognoscere* = Reg. III 6*.6, Caspar S. 253 Z. 4 — S. 255 Z. 21, Vgl. Tafel II.

Die us-Kürzung im Dat. und Abl. Plur. ist ein einfaches Komma. Desgleichen besteht das Kürzungselement von que in einem einfachen Komma. Die obere Schleife in der et-Kürzung ist nicht geschlossen. Der Kürzungsstrich von pro ist in einem Zug von rechts nach links unten durchgezogen.

C) fol. 127^r Z. 12 *nostris si eos in Gallia synodum* — Schluß der Seite *de superioribus causis effectum fuerit* = Reg. IV 20, Caspar S. 328

⁵⁾ H. Hirsch, Zur Beurteilung des Registers Gregors VII., in: Festschrift des akademischen Vereins deutscher Historiker in Wien (1914) S. 45—48.

⁶⁾ Reg. IV 11, Caspar, S. 311 Z. 17; s. Peitz, Originalregister Taf. IV 5 Z. 4.

⁷⁾ L. Santifaller, Quellen und Forschungen zum Urkunden- und Kanzleiwesen Papst Gregors VII. (Studi e Testi 190, 1957) Taf. XV; vgl. damit die Tafeln bei Peitz, Originalregister.

⁸⁾ Die hier gegebenen Schriftcharakterisierungen wollen nicht erschöpfend sein, sondern nur einige Anhaltspunkte zur Unterscheidung geben.